Deutscher Bundestag **Drucksache 16/370**
16. Wahlperiode 17. 01. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Karin Binder, Sevim Dagdelen, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

EU-Antidiskriminierungsrichtlinien durch einheitliches Antidiskriminierungsgesetz wirksam und umfassend umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag beauftragt die Bundesregierung, kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der

- Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. EG Nr. L 180 S. 22),
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16),
- Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 15) sowie
- Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. EG Nr. L 373 S. 37)

vorzulegen.

II. Grundlage soll der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 15/4538) in der vom Deutschen Bundestag am 17. Juni 2005 angenommenen Fassung (Bundestagsdrucksache 15/5717) sein.

III. Hierbei sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

1. An Stelle des eingeschränkten Anwendungsbereichs des Benachteiligungsverbots ist der Geltungsbereich für das Benachteiligungsverbot auf alle Schuldverhältnisse außerhalb des Familien- und Erbrechts auszudehnen.
2. Außer bei Gefahr für Leib und Leben der/des Betroffenen und von Dritten sollte es keinen Ausnahmetatbestand geben. In diesem Zusammenhang ist die diskriminierende Regelung über die zulässigen Benachteiligungen im Hinblick auf die Vermietung von Wohnungen (s. § 20 Abs. 3 auf Bundestagsdrucksache 15/5717) ersatzlos zu streichen.

3. Verbänden ist das Verbandsklagerecht einzuräumen.
4. Das Gesetz braucht wirksame, verhältnismäßig (dem erlittenen Schaden angemessen) und abschreckende Schadensersatz-(bzw. Schmerzensgeld-)Regelungen, damit Diskriminierer (ob als Person oder als Institution) wissen, dass ihre Taten nicht nur straf- und/oder disziplinarrechtlich geahndet, sondern auch mit empfindlichen Geldbußen (zugunsten der Diskriminierten) belegt werden können.
5. Der Begriff „Rasse“ ist im gesamten Gesetzestext zu streichen. Als zusätzliche, verbotene Diskriminierungsgründe werden die Merkmale „Hautfarbe“, „Sprache“, „Nationalität“ sowie „Staatsangehörigkeit“ aufgenommen.
6. Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, zum diskriminierungsfreien Verhalten innerhalb des Betriebes beizutragen und zur Stärkung der Angehörigen von Minderheiten in ihrem Betrieb über vorbeugende Maßnahmen zu informieren.

Berlin, den 17. Januar 2006

Dr. Ilja Seifert
Karin Binder
Sevim Dagdelen
Jörn Wunderlich
Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Das Gesetz soll die Vorgaben von vier EU-Richtlinien – längst überfällig – in innerstaatliches Recht transformieren. Es droht ein EU-Verfahren wegen Vertragsverletzungen, das Zahlungen in Millionenhöhe nach sich ziehen kann.

Bereits in der 15. Wahlperiode wurde ein Gesetzentwurf von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Deutschen Bundestag eingebracht, ausführlich beraten und am 17. Juni 2005 in Dritter Lesung mit der Mehrheit der Abgeordneten angenommen.

Durch den Bundesrat in den Vermittlungsausschuss überwiesen, konnte es durch die vorgezogenen Wahlen nicht mehr verabschiedet werden und verfiel der Diskontinuität. Auf diesen Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung, Bundestagsdrucksache 15/5717, kann zurückgegriffen werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schätzte bei der Wiedereinbringung des Gesetzentwurfs ein, dass der Gesetzentwurf sich dem gesetzlichen Diskriminierungsschutz sehr zurückhaltend nähert und sich in seinen Instrumenten am unteren Rand dessen bewegt, was die vier EU-Richtlinien gegen Diskriminierung vorgeben (s. Bundestagsdrucksache 16/297, S. 1). Dies ist mit Blick auf die Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes und auch bei wohlwollender Interpretation der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung nicht hinnehmbar.

Die erneute Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag birgt die Chance, mit den unter III genannten Punkten Defizite aus dem Gesetzentwurf der 15. Wahlperiode abzuschaffen. Notwendig ist z. B. die Einführung wirklich spürbarer Sanktionen, damit Diskriminierungen nicht länger als eine Art „Kavaliersdelikt“ gesehen werden können.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333